Repaired Document
Plastic Covered Document
Bleed Through

Jede Leiche ist zu sezieren, sofern nicht bis vormittags 11 Uhr des auf den Sterbetag folgenden Tages von den Angehörigen Einspruch erhoben wird.

Die Gebühren der Gesundheitsbehörde sind abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen in der Sonderbeigabe, Teil II.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

Das Allgemeine Krankenhaus St. Georg

Lohmühlenstr. 5 (☞ S. Nr. H 4 Nordsee 8915), enthält 2100 Krankenbetten. Es besitzt: 1) drei Kliniken für innere Kranke, davon eine für Nervenkranke, 2) zwei Kliniken für chirurgisch Kranke; 3) eine Klinik für Haut und Geschlechtskranke; 4) eine gynäkologische Klinik mit geburtshilflicher Notstation; 5) eine Klinik für Ohren-, Nasen- und Halskranke; 6) eine Kinderklinik mit Säuglingsabteilung; 7) ein Röntgen-Institut; 8) eine Klinik für physikalische Therapie; 9) ein anatomisch-pathologisches Institut, ein bakteriologisch-serologisches Institut, ein chemisch-physiologisches Institut; 10) fünf Polikliniken, eine für innerlich Kranke, eine für chirurgisch Kranke, eine für Augenkranke, eine für Ohren- und Nasenkranke und eine dermatologische Poliklinik; in diesen wird von 11—13 unbemittelten Kranken unentgeltliche Hilfe gewährt. Der Nachweis der Mittellosigkeit kann verlangt werden. Ferner besteht eine mit der dermatologischen Poliklinik verbundene Fürsorgestelle, die von 9—21 Uhr geöffnet ist, sowie ein Ambulatorium für die zahnärztliche Versorgung für Insassen der Anstalt sowie für Schulkinder.

Das frühere Kinderhospital Baustr. 2, ist unter der Bezeichnung „Kinderheilanstalt Borgfelde" dem Allgemeinen Krankenhause St. Georg angegliedert. Sie hat Raum für etwa 140 Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren, sowie für 53 Säuglinge.

Die Besuchszeit der Kranken im Allgemeinen Krankenhause St. Georg sowie in der Kinderheilanstalt Borgfelde ist Mittwochs und Sonntags 14½—16 Uhr. Die Bureaus sind geöffnet 8—16 Uhr.

Das Allgemeine Krankenhaus Eppendorf

Martinistr. 52. Fernspr.: Sammel-Nr. H 2 Elbe 1716. Flächeninhalt ca. 25½ ha. Zahl der Gebäude 91, ausserdem 10 Asbestbaracken. Zahl der Krankenbetten 2758. Zahl der Betten für Personal 500. Öffentliche Besuchszeit Mittwochs und Sonntags von 2½ bis 4 Uhr. Bürostunden von 8—4 Uhr, Kasse von 9—8 Uhr. Anfragen und Auskünfte ärztlicher Art sind an den ärztlichen Direktor Prof. Dr. Brauer, in Verwaltungs-, wirtschaftlichen und technischen Angelegenheiten an den Verwaltungsdirektor Birkenstock zu richten.

Klinische Abteilungen: 5 medizinische Kliniken, 2 chirurgische Kliniken, 1 Augenklinik, 1 Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, 1 gynäkologische und Frauenklinik, 1 Klinik für Haut- und Geschlechtskranke, 1 orthopädische Klinik, 1 Lupus-Abteilung, 1 Abteilung für physikalische Therapie.

Ambulatorien: 1 Ambulatorium für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, 1 chirurgisches Ambulatorium, 1 zahnärztliches Ambulatorium.

Institute: 1 pathologisches Institut, 1 Institut für experimentelle Therapie, 1 physiologisches Institut, 1 Röntgeninstitut, 1 Institut für klinische Chemie, 1 Strahlenforschungsinstitut, 1 Apotheke, 1 Krankenpflegeschule, 1 Säuglingspflegeschule, 1 Diätküche.

Universitäts-Polikliniken: Medizinische Poliklinik, geöffnet 11½—1, chirurgische Poliklinik, geöffn. 8—11, Poliklinik für Kinderkrankheiten, geöffn. 9—11, für Nervenkranke, geöffn. 10½—11½, für Frauenkrankheiten, geöffn. 1—2, für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten, geöffn. 10—12, für Augenkranke, geöffn. 10—12, für Haut- und Geschlechtskranke, geöffn. 10—12, für Orthopädie, geöffn. 9—11 Uhr.

Auf dem Gelände des Krankenhauses befindliche Privatinstitute: 1 Krebs-Forschungsinstitut, 1 Tuberkulose-Forschungsinstitut, 1 Pilz-Forschungsinstitut und 1 Forschungsinstitut für klinische Pharmakologie.

Diese Institute geben Studierenden oder Ärzten nach Verabredung mit den betreffenden Institutsleitern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit. Allgemeine Auskünfte sind durch den ärztlichen Direktor des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf Prof. Dr. Brauer zu erhalten.

Das Allgemeine Krankenhaus Barmbeck

Rübenkamp 148, (☞ S.-Nr. D 7 Fuhlsbüttel 5051, ist am 1. Oktober 1914 voll in Betrieb genommen worden, nachdem bereits am 2. November 1913 die nördliche Hälfte belegt worden war. Es umfaßt nunmehr etwa 2400 Betten und besitzt 4 Abteilungen für innerlich Kranke (mit Infektionsabteilung, Kinderstation, Abt. f. physikalische Therapie u. Abt. für Nervenkranke), zwei Abteilungen für chirurgisch Kranke, eine Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke, eine Abteilung für gynäkologisch Kranke mit geburtshilflicher Notstation, eine Abteilung für Ohren-, Nasen-, Halskranke eine Abteilung für Augenkranke, eine Abteilung für Zahnkranke mit Schulzahnklinik (mit den drei letztgenannten Abteilungen ist ein Ambulatorium verbunden), ein Röntgeninstitut, ein pathologisch- anatomisches Institut, eine Abteilung für Bakteriologie und Serologie sowie eine Abteilung für physiologische Chemie. Die Besuchszeit für die Kranken ist Sonntags und Mittwochs 2½ bis 4 Uhr.

Bedingungen der Aufnahme in die staatlichen Allgemeinen Krankenhäuser zu Hamburg.

☞ Zur Zeit der Drucklegung dieses Abschnittes ist eine Erhöhung der Verpflegungssätze erörtert, bei deren Inkrafttreten die nachstehenden bisherigen Sätze nicht mehr zutreffend sein würden.

Zur Aufnahme eines Kranken ist erforderlich und, sofern es sich nicht um Eilfälle handelt, vor Aufsuchen des Krankenhauses zu beschaffen: 1. Die Bescheinigung eines Arztes, die ein für die ärztliche Behandlung im Krankenhause geeignetes Leiden des Kranken nachweist. 2. Ausweispapiere: Geburtsurkunde oder Taufschein, Heiratsurkunde oder Trauschein, Anmeldeschein. 3. Sicherstellung der Kostenzahlung, entweder durch Beibringung der Zahlungsverpflichtung einer Krankenkasse oder der Zahlungsverpflichtung von einem sicheren Zahler oder Vorauszahlung des Kostgeldes für 30 Tage. Mittellose haben einen Überweisungsschein des hiesigen Wohlfahrtsamts vorzulegen. Übernimmt eine Krankenkasse nicht die vollen Kosten, so muss für die Zahlung des Restbetrages vor der Aufnahme gesorgt sein, gegebenenfalls durch Verpflichtung der Wohlfahrtsbehörde.

Die Kosten betragen: *

1. Für Personen, die ihren Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiet haben oder infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht hier unterliegen, für Seeleute von Schiffen, die in Hamburg beheimatet sind und für Seeleute von im Hamburger Hafen liegenden Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind (Hiesige).

In der Verpflegungsklasse A		RM. 30.—	für den Tag
„ „ I.	„	„ 20.—	„ „ „
„ „ II.	„	„ 12.—	„ „ „
„ „ III.	„ für Erwachsene	„ 6.30	„ „ „
für Kinder unter 15 Jahren, soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen,		RM. 4.70	für den Tag

Für den Tag sind zu zahlen für Flaschenkinder und Brustkinder der Wöchnerinnen: **

In der I. Verpflegungsklasse	RM. 6.30	RM. 3.80
„ „ II.	„ 4.30	„ 2.80
„ „ III.	„ 2.50	„ 1.80

(Verpflegungsklasse A wird nicht gewährt.)

2. Für Personen, die in Hamburg weder wohnen, noch hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

In der Verpflegungsklasse A		RM. 45.—	für den Tag
„ „ I.	„	„ 30.—	„ „ „
„ „ II.	„	„ 18.—	„ „ „
„ „ III.	„ für Erwachsene	„ 9.50	„ „ „
für Kinder unter 15 Jahren, soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen		„ 7.30	„ „ „

Für den Tag sind zu zahlen für Flaschenkinder und Brustkinder:

In der I. Verpflegungsklasse	RM. 9.50	RM. 5.50
„ „ II. „	„ 6.50	„ 4.—
„ „ III. „	„ 3.50	„ 2.30

(Verpflegungsklasse A wird nicht gewährt.)

* Die jeweiligen Kostgeldsätze sind nicht bindend. Etwa eintretende Kostgelderhöhungen treffen auch diejenigen, die sich bereits in Krankenhausbehandlung befinden, auch wenn für sie über den Tag des Eintritts der Kostgelderhöhung schon bezahlt ist.

** Nur diejenigen Säuglinge, die von der eigenen Mutter vollständig genährt werden, gelten als Brustkinder.

Die unter II bezeichneten Personen haben auf Anfordern eine Zahlungsbürgschaft der Gemeinde ihres Wohnorts beizubringen.

Sonderkosten. Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Brillen, Bruchbänder, Stelzfüße und dergleichen, sind in den vorstehenden Sätzen nicht einbegriffen. Den Kostgängern der Klassen A und 1 können außerdem bei besonderer Inanspruchnahme der Ärzte und des Pflegepersonals sowie bei besonderen Aufwendungen neben dem Kostgeldsatze noch Sonderkosten berechnet werden. Kostgängerzimmer: Die Kostgänger der Klasse A erhalten ein Zimmer für sich allein, während die Kostgänger der 1. Klasse keinen Anspruch auf ein solches besonderes Zimmer für sich haben, vielmehr für gewöhnlich ihr Zimmer mit einem anderen Kranken teilen müssen. Die Kostgänger der 2. Klasse haben je nach Größe des Zimmers dieses mit mehreren Kranken zu teilen. Die Anstalten erkennen jedoch keine Verpflichtung zur Aufnahme von Kostgängern höherer Klassen an, sondern gewähren die Aufnahme nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes. Hausordnung: Die Kranken sind der bestehenden Hausordnung unterworfen. Verpflegung: Die Art der Verpflegung richtet sich nach den erlassenen Speisebestimmungen. Aufnahmezeit: Die Aufnahme der Kranken findet zwischen 10 und 4 Uhr, in dringenden Fällen auch zu jeder anderen Stunde statt. Krankentransportwagen: Kranke werden niemals von den Krankenhäusern eingeholt; die Krankenwagen der Hamburger Sanitätskolonne sind bei der Polizeibehörde oder der nächsten Polizeiwache zu bestellen. Eine vorherige Anfrage, ob Platz vorhanden ist, empfiehlt sich in allen Fällen, auch bei nicht zu transportierenden Kranken; sie ist an das betreffende Krankenhaus zu richten. Ambulante Behandlung: Bedürftige Kranke, die sich in der 3. Klasse der Allgemeinen Krankenhäuser in stationärer Behandlung befanden, nach ihrer Entlassung noch weiterer ambulanter Behandlung im Krankenhause, so haben die unter I aufgeführten hierfür RM. 2.— für den Behandlungstag, die unter II verzeichneten RM. 3.— für den Behandlungstag zu zahlen. Sofern es sich um Röntgenbehandlung handelt, können auch Kranke 2. Klasse ambulant behandelt werden. Für ambulante Röntgenbehandlung haben die Kranken 2. und 3. Klasse besondere Gebühren (lt. Tarif) zu entrichten. Von den Kranken der Klassen A und I sind für Röntgenbehandlung tariflich festgesetzte Gebühren zu zahlen.

Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden je als volle Verpflegungstage gerechnet; die den Kranken bei ihrer Entlassung mitgegebenen Binden und Bandagen, Stelzfüße, Bruchbänder, Plattfussteifel u. dgl., die nötig waren, um die Entlassung zu ermöglichen, sind im Kostgeld nicht mit einbegriffen und müssen besonders bezahlt werden.

Staatskrankenanstalt Friedrichsberg

Eingang vom Eilbecktal, (☞ S.-Nr. B 8 Claudius 1201) hat Platz für 1612 Kranke der III., 150 der II. und 100 der I. und A-Verpflegungsklasse; ferner Abteilungen für 60 Nervenkranke und für Jugendliche. Die Anstalt ist in den Jahren 1862 bis 1864 erbaut worden und wurde am 17. November 1864 bezogen; 1911 bis 1918 wurde sie einem vollständigen Umbau und einer Reorganisation unterzogen. Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. med. et phil. Wilhelm Weygandt; Verwaltungsdirektor: — — — — — — in der Anstalt. Leitende Oberärzte: Prof. Dr. Eduard von Grabe, Prof. Dr. Ernst Rittershaus und Prof. Dr. Friedr. Meggendorfer. Die Anstalt ist der Gesundheitsbehörde unterstellt und ist bestimmt zur Aufnahme Geistes- und Nervenkranker, die ihren ständigen Wohnsitz im Hamburgischen Staatsgebiet haben. Bei der Aufnahme des Kranken sind mitzubringen: 1. Bescheinigung eines Arztes, welche die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung nachweist, 2. Legitimationspapiere zur persönl. Legitimation: Anmeldeschein, Geburtsurkunde oder Taufschein, Heiratsurkunde oder Trauschein. Das Kostgeld ist für einen Monat im voraus zu zahlen. Als Bürgschaft für die fernere pünktliche Zahlung ist die Verpflichtung einer zahlungsfähigen Person einzuliefern. Im Falle der Mittellosigkeit ist ein Ueberweisungsschein der Wohlfahrtsbehörde beizubringen, der von dem Vorsteher des Bezirks auszustellen ist, in dem der Kranke wohnt. In dringenden Fällen wird die sofortige Hilfe nie versagt und Aufnahme gewährt, wenn auch vorstehende Bedingungen nicht erfüllt sind. Jeder Kranke, für den die tarifmässige Zahlung ganz oder teilweise nicht geleistet wird, wird der Wohlfahrtsbehörde gemeldet. Diese leistet dann der Staatskrankenanstalt Zahlung aus öffentlichen Mitteln und betreibt den möglichen Ersatz der verursachten Ausgabe. Sprechzeit der Anstaltsärzte ist wochentäglich von 12 bis 13 Uhr in der Anstalt. Besuche bei den Kranken, wenn deren Zustand es erlaubt, werden zugelassen. Für Patienten der A, I. u. II. Klassen Mittwochs u. Sonntags von 14 bis 16 Uhr für die übrigen Kranken Sonntags von 14 bis 16 Uhr. Für den Besuch der Kranken werden in der Regel nur an die nächsten Angehörigen der Kranken Einlasskarten ausgegeben, die im Hauptbüro der Anstalt zu empfangen sind.

Das Kostgeld beträgt:

A. Für Personen, die im hamburgischen Staate wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind.

In der Verpflegungsklasse A		RM. 24.—	für den Tag
in der I.	„	„ 15.—	„ „ „
„ „ II.	„	„ 8.—	„ „ „
„ „ III.	„ für Erwachsene	„ 5.30	„ „ „
	für Kinder unter 15 Jahren	„ 3.20	„ „ „

B. Für Personen, die in Hamburg weder wohnen, noch hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

In der Verpflegungsklasse A		RM. 36.—	für den Tag
„ „ I.	„	„ 22.50	„ „ „
„ „ II.	„	„ 12.—	„ „ „
„ „ III.	„ für Erwachsene	„ 8.—	„ „ „
	für Kinder unter 15 Jahren	„ 4.80	„ „ „

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

Staatskrankenanstalt Langenhorn

(Langenhorner-Chaussee, ☞ S.-Nr. D 7 Fuhlsbüttel 6051)

Die Staatskrankenanstalt Langenhorn wurde 1892 als landwirtschaftliche Kolonie mit 200 Krankenbetten gegründet. Seit 1898 ist sie selbständige Anstalt und wurde seit der Gründung dreimal erweitert. Die Anstalt hat zur Zeit 2259 Krankenbetten und 85 verschiedene Gebäude, darunter 35 Krankenhäuser.

Die Anstalt hat nur eine Verpflegungsklasse. Die Kranken werden zum grössten Teil von der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg der Langenhorner Anstalt zugeführt. Für die Bezirke Langenhorn mit Siedlung Ohlsdorf, Klein-Borstel und Fuhlsbüttel ist Langenhorn Aufnahmeanstalt; Untersuchungs- und Strafgefangene werden ebenfalls unmittelbar übernommen. Das Anstalts-Terrain umfasst 120 ha, davon ein Teil Wald. In dem ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb werden aus therapeutischen Gründen Kranke beschäftigt. Dampfheizung der Gebäude, elektrische Beleuchtung, eigene Wasserversorgung. Seit 1913 ist der Anstalt eine Abteilung für innere Erkrankungen, (Lungenkrankheiten) mit freier Aufnahme angegliedert, in der zur Zeit nur lungenkranke Männer aufgenommen werden.